

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Abfallverordnung

Entwurf vom 24.04.2023
Beschluss GR: 5.6.2023
Publikation Inkrafttreten: 21.12.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Bereitstellung	3
Kehricht	3
Sperrgut	3
Grünabfälle	3
Gemeinsame Bestimmungen	3
Verkaufsstellen Säcke, Marken, Plomben	4
Gebühren	4
Tierkadaver	5
Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins	5
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Sumiswald erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 13.12.2023 folgende

Abfallverordnung

I. Bereitstellung

Art. 1

Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

² Der Kehricht wird ein Mal pro Woche abgeführt. Ausserhalb der Siedlungsgebiete ist eine Abfuhr alle zwei Wochen möglich. Die Umweltkommission entscheidet.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 25 kg zulässig.

⁴ Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Die einmaligen Kosten für den Transponder bei den Grüngutcontainern werden über die Spezialfinanzierung abgerechnet.

Art. 2

Sperrgut

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden oder im Entsorgungshof entsorgt werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 50 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

⁴ Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

Art. 3

Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern

² Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

³ Gartenabfälle, welche durch die Gemeinde gehäckselt/geschreddert werden, sollen geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf Privatterrain bereitgestellt werden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Beanspruchung öffentlichen Terrains zeitlich und räumlich auf ein Minimum beschränkt werden. Dies gilt auch für das verarbeitete Material.

⁴ Die Abfuhrtermine und Gebühren für Grünabfälle und Speisereste richten sich nach dem Abfallkalender.

Art. 4

Gemeinsame Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden (Ausnahme Container).